

Satzung des TTC Dormagen 1955



§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr , Gründung

1. Name des Vereins : TTC Dormagen 1955
2. Sitz des Vereins : Dormagen
3. Geschäftsjahr : das Kalenderjahr
4. Gründung : Juni 1955 als TTA Rasensport Horrem und seit Dezember 1965 selbständiger Verein.

§ 2 Vereinszweck

Der TTC Dormagen 1955 mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Sportamt der Stadt Dormagen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch formale Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und erworben, wenn nicht innerhalb eines Monats dessen Widerspruch erfolgt. Sie setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
Mit dem Aufnahmeantrag ist der stillschweigende Verzicht gegenüber dem Verein und seinen

Vertretern auf Ersatz für etwaige aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverluste verbunden.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tischtennisport oder den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; diese kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres vorgenommen werden. Eine Kündigung kann frühestens 6 Monate nach dem Eintritt erfolgen.

b) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses einen mindestens dreimonatigen Beitragsrückstand nicht beglichen hat.

c) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen sonstigen Pflichten nach §9 in grober Weise zuwidergehandelt hat. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die demnächst stattfindende Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu. Auf diese Frist muss hingewiesen werden. Der Ausschließbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf gleichfalls der oben angeführten qualifizierten Mehrheit.

d) bei Ableben des Mitgliedes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

2. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Rat und Beistand gegenüber dem Verein, soweit es mit dessen Zweck und Aufgabe im Einklang steht.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei Mitgliedsversammlungen zu stellen.

4. Jedes Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder in einer Damen- oder Herrenmannschaft spielt, besitzt auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Dies gilt auch für Mitglieder unter 18 Jahren, wenn sie einen Vorstandsposten bekleiden.

5. Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder zum Mannschaftsführer gewählt werden.

6. Jedes Mitglied hat entsprechend seinem Können das Recht, in einer Mannschaft mitzuwirken.

7. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der TTC Dormagen-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung schriftlich widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs

unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- a) durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und seinen Interessen, Zielen und sonstigen Belangen zu dienen,
- c) die Satzung des Vereins einzuhalten,
- d) einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen ist und von ihr, unter Beachtung der Richtlinien und Vorschriften des Landessportbundes und der Finanzbehörde, zu genehmigen ist. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der Jugendwart und der Kassierer werden bei geraden Jahreszahlen; der Damenwart, der Sportwart und der Geschäftsführer bei ungeraden Jahreszahlen gewählt.

3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben ein Mitglied des Vorstandes oder ein sonstiges Vereinsmitglied zur alleinigen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

4. Die Vertretungsmacht der satzungsgemäß berufenen Vertreter (Vorstand, Sondervertreter) erstreckt sich beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten bis zur Höhe des Anteils der Mitglieder am Vereinsvermögen.

5. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die gesamte laufende Geschäftsführung,
- b) die Organisation des Sportbetriebes,
- c) bei wesentlichen Angelegenheiten die unverzügliche Informationen der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstandes zu beschließen, so ist dieses nicht stimmberechtigt.

7. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten

gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Dies zu entscheiden obliegt einer mit dieser Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes
 - d) Genehmigung des künftigen Beitrages
 - e) Änderung der Satzung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Vorstandes, oder
 - b) wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied zu machen wünscht, soll spätestens am Vortage der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
9. Änderung der Satzung bedürfen, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen ferner auf der Tagesordnung angesetzt sein.
10. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, wenn es von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit über das Abstimmungsverfahren.
11. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse soll Protokoll geführt werden.

§ 12 Mannschaftsführer

1. Die Mannschaftsführer werden von den Mitgliedern der jeweiligen Mannschaft gewählt.
2. Die Mannschaftsführer sind verantwortlich für die Einhaltung der Wettspielordnung bei der Durchführung der Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft. Bei Jugendmannschaften obliegt die Verantwortung dem Jugendwart.
3. Der Mannschaftsführer kann zu jeder Zeit durch die Wahl eines neuen Mannschaftsführers abgesetzt werden.
Erfüllt der Mannschaftsführer seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß oder kommt er seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nach, kann er vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Bei leichteren Verstößen gegenüber den in §9 angeführten Pflichten kann der Vorstand einen Verweis erteilen, eine Trainings- oder Spielsperre bis zu drei Monaten verhängen und eine Geldbuße bis zur Höhe eines 1/2 Jahresbeitrages auferlegen. Das gilt insbesondere dann, wenn den Anordnungen nicht Folge geleistet wird.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes oder der Nichtzahlung einer Buße kann eine Sperre solange verlängert werden, bis die Zahlung geleistet wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Außerkrafttreten der alten Satzung

Durch die Annahme dieser Satzung verliert die bisher maßgebende Satzung vom 05.06.1998, ihre Gültigkeit.

Gelöscht: 08.12.1977

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Dormagen, 13.05.2011,

Gelöscht: 05.06.1998

Enthalten sind folgende Änderungen :

§ 8 Punkt 7: so beschlossen am 13.05.2011

Gelöscht: § 7 Punkt 3 a : so beschlossen am 05.06.1998 .
 § 8 Punkt 4 : so beschlossen am 05.06.1998 .
 § 9 Punkt d : so beschlossen am 05.06.1998 .
 §10 Punkt 1 : so beschlossen am 05.06.1998 .
 §10 Punkt 2 : so beschlossen am 15.05.1992 .
 §10 Punkt 5 : so beschlossen am 05.06.1998 .
 §12 Punkt 1 : so beschlossen am 05.06.1998 .
 §12 Punkt 2 : so beschlossen am 05.06.1998 .
 §12 Punkt 3 : so beschlossen am 05.06.1998